

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über mehrjährige und umfassende Berufserfahrung in führungverantwortlichen Positionen in der Verwaltung verfügen, insbesondere über Erfahrungen

- in der Durchführung ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG oder dem LwAnpG,
- mit Dorfentwicklungsprozessen und deren Steuerung,
- mit großräumigen Landentwicklungsprozessen, wie z. B. LEADER, ILE, ILEK, ReM,
- in der Steuerung und Koordinierung von Mitteln des Bundes, des Landes und der EU in den vorgenannten Geschäftsfeldern.

Von Vorteil sind darüber hinaus vorliegende Erfahrungen in der Ministerialverwaltung.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die in der Lage ist, neue Entwicklungen für die ländlichen Räume und der ländlichen Bodenordnung zu erkennen, einzuschätzen und deren Umsetzung konzeptionell aufzubereiten und voranzutreiben. Sie sollte eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit sein, die durchsetzungsstark und belastbar ist.

Zudem werden erwartet:

- die Fähigkeit betriebswirtschaftliche Steuerungsmodelle, insbesondere das Verwaltungscontrolling, anzuwenden sowie weiterzuentwickeln,
- die Führungserfahrungen, um die Organisation und das Personal der niedersächsischen Landentwicklungsverwaltung erfolgreich durch den demografischen Wandel der kommenden Jahre zu führen,
- persönliche Eigenschaften wie Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz, sowie Teamfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrungen. Dies kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1000 (bei Bewerbungen aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 2. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dosch, Tel. 0511 120-2147, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 56

Bekanntmachungen der Kommunen

I. Änderungsverordnung

vom 18.12.2017

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz

vom 16.1.2007

(Nds. MBl. Nr. 3/2007, S. 66—69, S. 76—77)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114), verordnet der Landkreis Nienburg (Weser) im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz:

Artikel 1

Änderungen des Verordnungstextes

1. Der Name der Verordnung wird hinter dem Wort „Naturschutzgebiet“ um die NSG-Nummer „HA 208“ ergänzt.
2. § 1 Abs. 3 Satz 5 wird am Satzanfang nach der Formulierung „Sie können“ um die Wörter „von jedermann“ ergänzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird die Formulierung „und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover—Hildesheim,“ gestrichen.
4. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet ‚Diepholzer Moorniederung‘ (3418-401) (40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).“

5. In § 1 Abs. 5 wird die Größenangabe des NSG von „ca. 3 263 ha“ auf „ca. 3 291 ha“ angepasst.
6. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘; die Unterschutzstellung des ‚Uchter Moores‘ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes ‚Diepholzer Moorniederung‘ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet ‚Diepholzer Moorniederung‘ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.“
7. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 5 wird nach „Erhaltungsziele“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
12. § 2 Abs. 5 wird nach der Begrifflichkeit „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wie folgt neu gefasst:
„kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“
13. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege — Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

14. In § 3 Abs. 2 wird „§ 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG“ durch „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ ersetzt.
15. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung „Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:“ durch die Worte „Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:“ ersetzt.
16. In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „des § 24 Abs. 2 NNatG und“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Strassen“ durch „Straßen“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Grundsätzen“ die Formulierung „des NWG“ ersetzt durch „des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Nds. Wassergesetzes (NWG)“.
19. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird nach „§ 33“ die Bezeichnung „Nds. Jagdgesetz“ eingefügt.
20. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird die Gesetzesabkürzung „NJagdG“ in Klammern gesetzt.
21. In § 4 Abs. 5 wird nach „§ 11“ die Bezeichnung „Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ eingefügt.
22. In § 4 Abs. 5 wird die Gesetzesabkürzung „NWaldLG“ in Klammern gesetzt.
23. In § 4 Abs. 7 Nr. 3 wird „§ 17 NNatG“ durch „§ 10 NAGBNatSchG“ ersetzt.
24. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem Begriff „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Gesetzesabkürzung „(VwVfG)“ eingefügt.
25. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
 - (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“
26. Es wird ein neuer Paragraph 7 „Anordnungsbefugnis“ wie folgt eingefügt:

„§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zu-

stimmungs- und Erlaubnisvorbehalte sowie Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

27. Durch das Einfügen des neuen Paragraphens 7 wird die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen angepasst.
28. § 9 (ehemals § 8) wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
29. § 9 (ehemals § 8) wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt, eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung der Karten zum Naturschutzgebiet

1. Die „Karte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet ‚Uchter Moor‘“ wird durch die „Karte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 ‚Uchter Moor‘“ ergänzt.
2. Die „Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet ‚Uchter Moor‘“ wird durch die „Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 ‚Uchter Moor‘“ ergänzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

Nienburg, den 18.12.2017
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat